

**28. Kapitel:
Trinkwasser, Quellwasser, natürliches und künstliches Mineralwasser,
kohlenstoffreiches Wasser**

1. Abschnitt: Trinkwasser

Art. 275 Definition

¹ Trinkwasser ist Wasser, das natürlich belassen oder nach Aufbereitung bestimmt ist zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen sowie zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, bestimmt ist.

² Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb zur Herstellung, Behandlung oder Konservierung von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen und Substanzen verwendet werden soll, muss Trinkwasser sein, falls die Qualität des Wassers die Genussfähigkeit des Enderzeugnisses beeinträchtigen kann.

Art. 275a Mindestanforderungen

¹ Trinkwasser muss in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht genussfähig sein.

² Genussfähig ist Trinkwasser, wenn es an der Stelle, an der es zum Gebrauch zur Verfügung steht:

- a. die vom EDI für Trinkwasser festgelegten hygienischen und mikrobiologischen Anforderungen erfüllt;
- b. die vom EDI für Trinkwasser festgesetzten Toleranz- und Grenzwerte für Fremd- und Inhaltsstoffe nicht überschreitet; und
- c. bezüglich Geschmack, Geruch und Aussehen einwandfrei ist.

Art. 275b Eis, Wasserdampf

Eis und Wasserdampf, die für Zwecke nach Artikel 275 verwendet werden, müssen aus Trinkwasser hergestellt sein.

Art. 275c Kennzeichnung

Auf Behältnissen von Trinkwasser, welche an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden, dürfen nicht angebracht werden:

- a. Hinweise auf Quellorte oder Quellnamen sowie Bildzeichen, Abbildungen oder Bezeichnungen, die Anlass zu Verwechslungen mit einem natürlichen Mineralwasser oder Quellwasser geben könnten;
- b. gesundheitsbezogene Anpreisungen.

Art. 275d Information

Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat diese jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.

Art. 276 Abs. 2-4

² Anlagen, Apparate, und Einrichtungen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben, erweitert oder abgeändert werden. Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, sie durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen.

³ Anlagen, Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen von Artikel 275a entspricht.

⁴ Der Bewilligung durch das Bundesamt bedürfen:

- a. Mittel und Verfahren zur Desinfektion von Trinkwasser;
- b. chemische Stoffe, die bei der Aufbereitung von Trinkwasser zugesetzt werden;
- c. Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser.

*Gliederungstitel vor Art. 277***2. Abschnitt: Quellwasser***Art. 277* Definition

Quellwasser ist Trinkwasser, das an der Quelle abgefüllt und nicht oder nur mit den für natürliches Mineralwasser zulässigen Verfahren aufbereitet wird.

*Gliederungstitel vor Art. 278**Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 3

³ Vorbehalten bleiben entsprechende Bestimmungen über die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen nach der Lebensmittelgesetzgebung, der Heilmittelgesetzgebung, der Chemikaliengesetzgebung und der Gesetzgebung über landwirtschaftliche Produktionsmittel.

Art. 24 Abs. 3

³ Die Bewilligung bzw. Zustimmung auf Grund der Beurteilung der Umweltdaten ist auf höchstens zehn Jahre befristet. Sie wird jeweils für höchstens zehn weitere Jahre verlängert, wenn die zuständige Behörde unter Einbezug allfälliger neuer Erkenntnisse zum Schluss kommt, dass die Anforderungen von Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c weiterhin erfüllt sind.

Art. 28 Abs. 1 Bst. j

¹ Die nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) wird durchgeführt:

- j. bei Biozidprodukten nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁴¹.

15. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995⁴²

Art. 276 Abs. 4

⁴ Der Bewilligung durch das Bundesamt bedürfen Verfahren zur Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser.

16. Verordnung vom 1. März 1995⁴³ über Gebrauchsgegenstände

Art. 26 Abs. 3

³ Für die Behandlung von textilen Materialien nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen folgende Stoffe nicht verwendet werden:

- a. Arsen und seine Verbindungen;
- b. Blei und seine Verbindungen;
- c. para-Phenylendiamin;
- d. Pikrinsäure.

Art. 30 Abs. 1

¹ Für die Herstellung von Gegenständen nach Artikel 29 dürfen keine Substanzen (Farbstoffe, Pigmente, Lösungsmittel, Weichmacher, Füllstoffe oder Konservie-

⁴¹ SR 813.12; AS 2005 2821

⁴² SR 817.02

⁴³ SR 817.04